



Anberaumung einer Bauverhandlung

GZ: 2025/407

KUNDMACHUNG

(Verständigung)

Der Bauwerber, **Corpus³ Immobilien GmbH**, Schloßplatz 1, 9330 Althofen, hat mit Schreiben vom 25.02.2025, ha. eingelangt am 03.03.2025 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

„Errichtung eines Carports“
auf Parz. Nr. 55/7, KG Guttaring

angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Guttaring ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Freitag, dem 28. März 2025 um 10:00 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle (**Pfarrhofsiedlung 2**) zusammen.

Der Bauwerber wird aufgefordert, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes sowie die Grundgrenzen erkenntlich zu machen.

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Guttaring (Amtsleitung), während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Auf die Rechtsfolgen der Bestimmung des § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) idgF, wird hiermit hingewiesen. Dieser normiert:

- 1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz (Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung) und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündlichen Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz (Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung) und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.
- 2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.
- 3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
- 4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Guttaring

Günter KERNLE

Zur öffentlichen Bekanntmachung

Amtstafel: angeschlagen am: 13.03.2025

abgenommen am: 28.03.2025

Homepage: www.guttaring.at